



KREISJUGENDRING Bad Tölz-Wolfratshausen

Zuschussrichtlinien für Mitgliedsvereine- und Verbände im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Die Änderungen treten nach Beschluss der HVV ab dem 01. 01. 2024 in Kraft.



Kreisjugendring Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 5, 83646 Bad Tölz
Tel. 088041-9086; FAX: 08041-7935117; E-Mail: info@kjr-toel.de; www.kjr-toel.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	- 3 -
1. Antragsberechtigung	- 3 -
2. Form der Antragsstellung	- 3 -
3. Förderungsfähige Kosten	- 4 -
4. Förderungsvoraussetzungen	- 4 -
5. Teilnehmer*innen und Betreuer*innen	- 4 -
6. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch	- 5 -
7. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse	- 5 -
8. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht	- 5 -
Förderung von Freizeitmaßnahmen	- 6 -
Förderung von Tagesaktionen	- 7 -
Förderung von Jugendleiter*innen-Bildungsmaßnahmen	- 8 -
Förderung von internationalen Jugendbegegnungen	- 9 -
Förderung von Geräten und Materialien	- 10 -
Sonderförderung durch den Vorstand	- 11 -
Nachhaltigkeitsbonus	- 12 -

Allgemeine Bestimmungen

1. Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Bad Tölz - Wolfratshausen zusammen geschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie Jugendinitiativen, die im Kreisjugendring aufgenommen sind.
 2. Zuschüsse können nur von der veranstaltenden Organisation gestellt werden. Antragsberechtigt sind Organisationen die entweder auf Ortsebene aktiv oder der nächsthöheren Strukturebene aktiv sind.
 3. Gefördert werden nur Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen haben. Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und höchstens 26 Jahre sein.
 4. Pro angefangene 7 Teilnehmer*innen ist ein/e Jugendleiter*in/Betreuer*in bezuschungsfähig, für den/die Altersgrenze und Wohnortbestimmung nicht gelten.
 5. Von dieser Regelung ausgenommen, ist die Förderung internationaler Jugendbegegnungen (Details siehe Rubrik „Int. JA“, Jugendbildungsmaßnahmen, wöchentliche Aktivitäten)
-

2. Form der Antragsstellung

1. Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR Bad Tölz-Wolfratshausen zu stellen. Eine Antragsstellung ist auch in digitaler Form möglich.
 2. Die Teilnehmer*innenliste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen bestätigt.
 3. Als Teilnehmer*innen-Liste muss das ausfüllbare PDF-Formular oder die zur Verfügung gestellte Exceltabelle verwendet werden. (KJR Homepage) Eigen formatierte Listen und Exceltabellen sind nicht zulässig.
 4. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind.
 5. Anträge sind bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
 6. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
 7. Bei Arbeitsmittelanträgen gilt die Eingangsfrist: 15.11. des lfd. Jahres.
 8. Bei Gruppenfahrten und Tagesaktionen muss eine offizielle Ausschreibung/Einladung sowie ein Kurzprogramm dem Antrag beigelegt werden.
 9. Auf der Ausschreibung/Einladung sowie auf Flyern oder Plakaten muss auf die Förderung des KJR hingewiesen werden (durch das KJR-Logo – Download unter: <http://www.kjr-toel.de/downloads/>) - andernfalls werden die Anträge strikt abgelehnt.
 10. Einnahmen und Ausgaben müssen im Antrag vollständig aufgeführt werden.
 11. Zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. BJR, BezJR, andere KJR etc.) müssen im Antrag angegeben werden.
 12. Können Zuschüsse Dritter oder andere Posten noch nicht belegt werden, ist die Antragsfrist trotzdem einzuhalten (3-Monats-Frist). Offene Posten sind nachträglich zu belegen. Die Zuschussbearbeitung kann erst nach Einreichung aller Unterlagen erfolgen.
 13. Förderanträge werden nur bis zur Höhe des Defizits bezuschusst. Das gilt auch bei Anträgen, die zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbonusantrag stellen. Die Fördersumme beider Anträge zusammen, wird max. bis zur Höhe des Defizites ausgezahlt.
 14. Ferienpass-Veranstaltungen werden nicht bezuschusst – die Aktionen sollen sich über die TN*innen-Beiträge selber finanzieren.
-

3. Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

1. Unterkunft
 2. Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst. Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen).
 3. EIN Vor- und EIN Nachbereitungstreffen des Organisationsteams können in die Abrechnung mit einfließen. (Alkohol, Tabakwaren und Pfand werden nicht bezuschusst)
 4. Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn eine vom Antragsteller und Verband/Verein unterschriebene und nachvollziehbare Fahrtkostenabrechnung beiliegt. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden.
 5. Mietkosten
 6. Materialkosten in Bezug auf die Maßnahme
 7. Honorare und Aufwandsentschädigungen für Referent*innen (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
 8. Versicherung
 9. Sonstige Ausgaben
 10. Arbeitsmittel (siehe Kategorie Geräte und Materialien)
 11. Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.
-

4. Förderungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entsprechen.
 2. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
 3. Jugendliche und junge Erwachsene sollen aktiv an der Planung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
 - 3.1. Den Teilnehmer*innen sollte ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglicht werden und ein besonderes Erlebnis aufzeigen.
-

5. Teilnehmer*innen und Betreuer*innen

1. Gefördert werden ausschließlich Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre.
 2. Betreuer*innen und Referent*innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
 3. Für Betreuer*innen gelten keine Wohnortbestimmung.
 4. Alle Betreuer*innen mit einer JuleiCa werden mit 1€ pro Tag mehr gefördert. Eine Kopie des JuleiCa Ausweises muss dem Antrag beigelegt werden. Dies gilt für alle Zuschussformen mit Teilnehmenden-Liste.
-

6. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

1. Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des KJR Bad Tölz-WOR bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben.
 2. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitbezuschung).
 3. Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage des KJR gewährt.
 4. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.
Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung und über die Bezuschussung besonderer Einzelfälle liegt bei der Vorstandschaft des KJR in Abstimmung mit den Delegierten in der Vollversammlung.
-

7. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

1. Dem Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Rechtsbehelfsbelehrung: Diesem Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand des KJR Bad Tölz-WOR in schriftlicher Form widersprochen werden.
 2. Der KJR Bad Tölz-WOR verfügt über ein festgelegtes Zuschussbudget, welches jährlich im Haushalt eingestellt wird.
 3. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto.
-

8. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom dem*der Antragsteller*in auf Anforderung des KJR Bad Tölz nachzuweisen.
2. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden.
3. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR Bad Tölz-Wolfratshaus umgehend mitzuteilen.
Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Werden unzureichende oder falsche Angaben getätigt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten.
4. Der KJR behält sich vor, regelmäßig Zuschussanträge mit allen Belegen zu prüfen. Alle Verwendungsnachweise lt. Einnahmen/Ausgabenabrechnung sind nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen einzureichen.
5. Alle Antragsteller*innen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt.
6. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann.
7. Die Belege sind von dem*der Antragssteller*in für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids.
8. Das Rechnungsprüfungsrecht der Kreisrechnungsprüfung des Landkreises, sowie des KJR Bad Tölz-WOR ist von jeder*m Zuwendungsempfänger*in anzuerkennen.
9. Bei Arbeitsmittelanträgen: alle Belege in Kopie (die Rechnung muss auf den Verein/Verband ausgestellt sein, sollte dies nicht der Fall sein, ist die Beauftragung des Vereines/Verbands nachzuweisen. Unabhängig davon ist der Verwendungszweck auf Aufforderung zu erläutern.)

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung:

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Freizeitmaßnahmen stellen neben der regelmäßigen Gruppenarbeit ein besonderes Erlebnis dar. Außerdem ist es ein wichtiger Aspekt, dass Freizeitmaßnahmen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie befähigen die Teilnehmenden zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen zum sozialen Engagement an. Die gegenseitige Unterstützung und das Miteinander wird durch gemeinsame Erlebnisse gefestigt und das Gruppengefühl gefördert.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden mehrtätige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen:

- Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- Pro angefangene **7 Teilnehmer*innen** ist ein/e Jugendleiter*in/Betreuer*in bezuschungsfähig, für den/die eine Altersgrenze und Wohnortbestimmung nicht gelten.
- An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- Eine Gruppenfahrt/Zeltlager wird ab 6 Mitfahrenden gefördert.
- Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandenen Ausgaben handeln. **(Pfand, Alkohol und Tabak sind bei Abrechnung rauszurechnen, da diese Posten nicht bezuschungsfähig sind!)**

4. Umfang der Förderung:

**Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € pro Tag und Teilnehmende
Höchstgrenze pro Freizeitmaßnahme:
2.000,-- €
Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.**

5. Antragsfrist:

Der Antrag zur Förderung muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

6. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Kurzbeschreibung der Inhalte
- TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt.
- Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung
- Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Tagesaktionen

1. Zweck der Förderung:

Tagesausflüge sollen Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit sollen verantwortliches und selbständiges Handeln und soziales und solidarisches Verhalten fördern.

2. Gegenstand der Förderung:

Bezuschusst werden eintägige Maßnahmen.

3. Fördervoraussetzungen:

- Die Maßnahme muss mindestens sechs Stunden dauern.
- Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- Pro angefangene **7 Teilnehmer*innen** ist ein/e Jugendleiter*in/Betreuer*in bezuschussungsfähig, für die/den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten.
- Eine Tagesaktion wird ab 6 Teilnehmende gefördert.
- Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandenen Ausgaben handeln.
(Pfand, Alkohol und Tabak sind bei Abrechnung rauszurechnen, da diese Posten nicht bezuschussungsfähig sind!)
- Es können bis **zu fünf Maßnahmen pro Jahr** und Veranstalter bezuschusst werden.

4. Umfang der Förderung:

Die Zuschusshöhe beträgt 4,-- € pro Tag und Teilnehmende
Höchstgrenze pro Tagesaktion:
500,-- €
Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.

5. Antragsfrist:

Der Antrag zur Förderung muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

6. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Kurzbeschreibung der Inhalte
- TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt.
- Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung.
- Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Jugendleiter*innen-Bildungsmaßnahmen

1. Zweck der Förderung:

Die Förderung von Jugendleiter*innenbildungsmaßnahmen soll durch die Unterstützung sachgerechter Bildungsveranstaltungen jungen Jugendleiter*innen eine Hilfe zur Arbeit mit den Jugendgruppen geben und Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Jugendleiter*innenbildungsmaßnahmen. Die JL-Bildungsmaßnahme muss ein politisches, soziales, ökologisches, kulturelles, gesundheitliches, naturkundliches, technisches, mediales, religiöses oder sportliches Thema bearbeiten. Die Maßnahme soll von Fachkräften durch Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung unterstützt werden.

3. Fördervoraussetzungen:

- Eintägige Maßnahmen mit höchstens sechs Stunden.
- Seminarreihen innerhalb von acht Wochen mit max. drei Abenden je zwei Stunden.
- Vorträge mit Themen der Jugendbildung mit mind. 2 Stunden Dauer.
- Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandenen Ausgaben handeln.
(Pfand, Alkohol und Tabak sind bei Abrechnung rauszurechnen, da diese Posten nicht bezuschungsfähig sind!)
- Pro angefangene **7 Teilnehmer*innen** ist eine Leitungsperson bzw. Referent*in bezuschungsfähig.
- Bezuschusst werden nur TN aus dem Landkreis. Eine Altersgrenze gibt es hier nicht.

4. Umfang der Förderung:

**Die Zuschusshöhe beträgt 5,-- € pro Teilnehmende
Höchstgrenze für Jugendleiter*innen-Bildungsmaßnahmen:
250,-- €
Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.**

5. Antragsfrist:

Der Antrag zur Förderung muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

6. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Kurzbeschreibung der Inhalte
- TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn eine verantwortliche Person die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt.
- Bericht oder Programm aus dem ersichtlich ist:
Zielsetzung der Maßnahme, zeitlicher Ablauf, Arbeitsthema, angewandte Methoden
- Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung
- Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

1. Zweck der Förderung:

Die Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich des internationalen Jugendaustauschs zu entwickeln und dadurch die Verständigung der Völker und die Toleranz Fremden gegenüber zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung:

Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.

3. Fördervoraussetzungen:

- Die Veranstaltung dauert mindestens 4 Tage.
- Der Veranstaltung liegt eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme zugrunde, die Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
- Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- Pro angefangene **7 Teilnehmer*innen** ist ein/e Jugendleiter*in/Betreuer*in bezuschungsfähig, für den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten.
- Gefördert werden sowohl Teilnehmer*innen aus dem Landkreis, die im In- und Ausland dabei sind als auch Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland, die im Landkreis an einer Jugendbegegnung teilnehmen.
- Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandenen Ausgaben handeln. **(Pfand, Alkohol und Tabak sind bei Abrechnung rauszurechnen, da diese Posten nicht bezuschungsfähig sind!)**
- Die Förderung gilt nicht für Auslandsfahrten mit primär touristischem Charakter.

4. Umfang der Förderung:

**Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € pro Tag und
Teilnehmende
Höchstgrenze für Internationale Jugendbegegnung:
2.500,-- €**

5. Antragsfrist:

Der Antrag zur Förderung muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

6. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, ausführliches Begegnungsprogramm
- TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt.
- Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung
- Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Geräten und Materialien

1. Zweck der Förderung:

Die Jugendvereine/-verbände und örtlichen Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten, z.B.

- Fachliteratur
- Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederbücher
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- technische Mittel und Geräte (z.B. Beamer, Licht- und Verstärkeranlagen, CD/DVD-Player, EDV)
- Material zum Ausbau von Jugendräumen (z.B. Bretter, Platten - keine Verbrauchsmaterialien wie Nägel, Schrauben usw.)
- Kleinsportgeräte (z.B. Sportnetze, Bälle, Tischtennisplatten usw.)
- Spielmaterial (z.B. Gesellschaftsspiele, Jongliermaterial usw.)
- Kleidung mit Bezug zur Jugendarbeit oder Gruppe (z.B. Gruppenshirts für Freizeit oder Events)

- **Ergänzung zur Kleidung:**

Wir setzen auf soziale und ökologische Aspekte in „faire und ökologische Gruppenkleidung“
Die Gruppenkleidung muss aus natürlichen und/oder recycelten Materialien bestehen, da diese umwelt- und klimafreundlicher produziert werden können und recycelbar sind. (Hinweis: z.B. Biobaumwolle, Bambusfaser).

Auf Mischgewebe mit Polyesteranteil ist zu verzichten, da dies nicht recycelt werden kann und das von den Kleidungsstücken abgesonderte Mikroplastik ins Wasser gelangt.

Alle Kleidungsstücke müssen aus fairer Produktion stammen.

Für den Druck ist, sollte er nicht in Eigenarbeit erfolgen, eine lokale Druckerei zu bevorzugen.

Nicht gefördert werden folgende Materialien:

- Vereinskleidung ohne Bezug zur Jugendarbeit oder Gruppe
(z.B. Sport-Trikots und Trainingskleidung sowie Uniformen, Brauchtumskleidung, Hüte, Gamsbart etc. oder T-Shirts, Hoodys aus Mischgewebe und Polyesteranteilen).
- Verbrauchsmaterial (z. B. Büro- und Bastelmaterial, Kopierpapier, Stifte aller Art, Kleber, Farbe, Tesakrepp, Nägel, Schrauben usw.)
- Werbematerial
- Porto
- Auszeichnungen jeglicher Art (Urkunden, Wimpel, Pokale)

2. Umfang der Förderung:

**Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kaufsumme,
max. 500,-- € pro Jahr und Ortsgruppe.**

4. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Rechnungskopien (ausgestellt auf dem jeweiligen Verein/Verband) mit genauer Bezeichnung, Quittungen, Barbelege.
- Wenn Rechnungen auf Privatpersonen ausgestellt sind, muss eine Bestätigung/Protokollauszug des Vereins/Verbands beigelegt werden.
Zu erwartende Zuschüsse Dritter/Spenden sind anzugeben.

5. Antragsfrist:

Der Antrag zur Förderung muss spätestens am **15.11.** des lfd. Jahres beim KJR vorliegen.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Sonderförderung durch den Vorstand

1. Zweck der Förderung:

Jugendarbeit ist kreativ, abwechslungsreich und geht oft neue Wege. Es wird immer wieder Projekte und Aktionen geben, die nicht unter die regulären Zuschussrichtlinien fallen. Jugendarbeit zeigt so ihre Vielfalt. Somit soll gewährleistet sein, dass JA mehr ist als Bewährtes weiter zu tragen. Mit dieser Sonderförderung behält sich der Vorstand des Kreisjugendrings die Möglichkeit vor, Projekte und Aktionen zu unterstützen, die er als innovativ oder auf andere Weise attraktiv findet, zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung:

Bezuschusst werden Aktionen und Projekte, die nicht unter die Regelförderung fallen und die einen besonderen oder innovativen Charakter haben. Beispielsweise:

- Themenbezogene Projekte, z.B. zur Inklusion/Integration, schul- oder arbeitsweltbezogene Projekte
- Gruppenneugründungen
- Ungewöhnliche Kooperationen
- Besondere Projekte für Kinder und Jugendliche
- Jugendveranstaltungen

3. Förderungsvoraussetzung:

- Neben den im allgemeinen Teil der Zuschussrichtlinie genannten Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Organisationen, die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, antragsberechtigt.
- Der Vorstand des KJR Bad Tölz – Wolfratshausen entscheidet über die Anträge im Einzelfall.
- Der Antragssteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist.
- Über die Auszahlung des Sonderförderantrags wird dann in der nächsten Vollversammlung abgestimmt.
- Diese Sonderförderung gibt es nur, wenn Gelder außerhalb der regulären Förderung zur Verfügung stehen, sei es z.B. über Haushaltsreste, Bußgelder etc.
- Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Umfang der Förderung:

Der Förderbetrag wird im Einzelfall von der Vorstandschaft vorgeschlagen.

**Die maximale Fördersumme beträgt 500,-- Euro
Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.**

5. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Sonderförderantrag (gesonderter Antrag, Download: <http://www.kjr-toel.de/downloads/>)
- Die Kalkulation ist 6 Wochen vor Beginn einzureichen (siehe Antragsformular), um dem/der Antragssteller*in im Vorfeld die Entscheidung der Förderung mitteilen zu können. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.
- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Beschreibung/Ablauf der Veranstaltung.
- Nach Ende der Maßnahme: vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung (Blatt 3 des Sonderförderantrags). Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahmen entstandene Ausgaben handeln
- TN-Liste mit Unterschrift einer verantwortlichen Person – nur nach Aufforderung

6. Antragsfrist:

3 Monate nach Ende der Veranstaltung

7. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses durch die Vollversammlung.

Nachhaltigkeitsbonus

1. Zweck der Förderung:

Vereine und Verbände sollten als Vorbild und Vorreiter im Thema Nachhaltigkeit für die Kinder und die Gesellschaft fungieren. Die Umsetzung von nachhaltigen Aktionen ist allerdings oft mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden. Mit dem Nachhaltigkeitsbonus möchten wir einen Anreiz und finanzielle Unterstützung schaffen, Gruppenfahrten und Tagesaktionen trotz höheren Kosten nachhaltig zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzung:

Ökologisches und ethisches Handeln gewinnen zunehmend an Bedeutung in der Gesellschaft. Dabei sollten wir alle Vorreiter und gleichzeitig Vorbilder für unsere Kinder und Jugendlichen sein. Da ein nachhaltiger Konsum einen erhöhten Kostenaufwand mit sich trägt, wollen wir mit dem Nachhaltigkeitsbonus einen kleinen finanziellen Anreiz schaffen, die Jugendaktionen dennoch ökologisch und sozial nachhaltig zu gestalten. Nach diesen Kriterien und Voraussetzungen muss die Gruppenfahrt oder Tagesaktion gestaltet werden:

Kriterium	Voraussetzung
Einladung/ Werbung	Umweltfreundliches Papier regionale Druckereien Wenn möglich digitale Einladung
Material	Fairtrade-Kleidung So wenig wie möglich drucken → Tagungsunterlagen online zur Verfügung stellen, sonst umweltfreundlicher Druck Plastiknamensschilder nach der Veranstaltung einsammeln und wieder verwenden Material wenn möglich ökologisch und umweltbewusst
Mobilität	Soweit möglich mit den Öffentlichen reisen Sonst Bildung von Fahrgemeinschaften (Autos voll besetzen) Bei (Fern-)reisen mit Bus oder Flugzeug Beitrag zur Kompensation des klimaschädlichen CO ₂ - Ausstoßes
Verpflegung	Kaffee, Kakao, Tee, Nussnougat-Creme, Schokolade, Orangensaft → fairtrade Fleisch vom regionalen Metzger oder Biofleisch vom Discounter hauptsächlich vegetarische Ernährung kein Einweggeschirr Nicht verbrauchte noch genießbare Lebensmittel werden aufgeteilt oder weitergegeben (Food-Sharing/ Tafel e.V.) Obst und Gemüse: möglichst regional und saisonal Honig regional Müsli fairtrade – öko Milch aus der Region Weitgehend auf Plastikverpackungen verzichten

3. Umfang der Förderung:

Die Zuschusshöhe beträgt 2,-- € pro Tag und Teilnehmende*n
Höchstgrenze: 500,-- Euro pro Verein im Kalenderjahr

Defizitbezuschung – gesamte Zuschusshöhe (inkl. Nachhaltigkeitsbonus) bis max. Defizithöhe

4. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Neben den geforderten Anhängen für den Antrag auf Tages-/Gruppenfahrt muss dem Antrag auf einen Nachhaltigkeitsbonus folgendes beiliegen:
- **Erfüllung Kategorie Mobilität:** Kopie der Fahrtickets bei Nutzung ÖPNV;
bei Nutzung Fahrrad/zu Fuß, Gruppenbus oder Fahrgemeinschaften ist ein Eigenbeleg beizufügen
- **Erfüllung Kategorie Material:** sämtliche Belege müssen beiliegen
- **Erfüllung Kategorie Lebensmittel:** sämtliche Belege müssen beiliegen (in Kopie), ein Speiseplan (aufgeschlüsselt nach Mahlzeiten)

5. Antragsfrist:

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Die Antragstellenden versichern die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Nähere Informationen sowie Hinweise zum Bearbeiten des Antrages können im Leitfaden nachgelesen werden.